

Fremdfirmenordnung der LUA

In dieser Fremdfirmenordnung werden die besonderen sicherheitsrelevanten Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaates Sachsen (LUA) beschrieben.

Ziel ist die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen und Umweltschäden. Weiterhin werden generelle Verhaltensregeln für das Arbeiten in den Räumen der Liegenschaften Dresden - Jägerstr. 8/10, Dresden - Reichenbachstr. 71/73, Leipzig – Bahnhofstr. 58/60 und Chemnitz Zschopauer Str. 87/Rembrandtstr. 4 aufgestellt.

Die Fremdfirmenordnung ist Vertragsbestandteil bei Aufträgen an Fremdfirmen und somit von diesen sowie all ihren Unterauftragnehmern verbindlich zu beachten.

Die Fremdfirmen haben insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Allgemeinen Vorschriften, Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft
- das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG),
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die LUA geht von der Sachkunde der beauftragten Fremdfirmen aus. Dies bedeutet, dass alle gesetzlichen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen wie z.B. Arbeits- und Umweltschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften bekannt sind und die darin geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Dies betrifft insbesondere

- den Einsatz von befähigtem Personal,
- den bestimmungsgemäßen Einsatz von ordnungsgemäßen, geprüften Betriebsmitteln (Arbeits- und Hilfsmitteln) und den sachgemäßen Umgang damit,
- den ordnungsgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen,
- die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall,
- das Vorliegen der notwendigen Unterweisungs- und Verwendungsnachweise,
- den Umgang mit erlaubnispflichtigen Arbeitsmitteln.

Die beauftragte Fremdfirma stellt sicher, dass alle von ihr mit der Arbeit bei der LUA beauftragten Beschäftigten die Anforderungen dieser Ordnung kennen und beachten.

Sofern die LUA auf Sicherheitsmängel aufmerksam macht bzw. zusätzliche, notwendige Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten einfordert, sind ggf. entstehende Kosten hierfür von der Fremdfirma zu tragen.

Verstöße gegen diese und die folgenden Anweisungen können die vorübergehende Einstellung der Arbeiten sowie ein Arbeitsverbot zur Folge haben.

Bei Bau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten wird seitens der LUA den Fremdfirmen ein Ansprechpartner (Kordinator) benannt, der die Arbeiten in den Räumen der LUA koordiniert. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Koordinator informiert die Fremdfirma über besondere Gefahren des Arbeitsortes. Die Fremdfirma muss den Koordinator über alle außergewöhnlichen Ereignisse unterrichten, die während der Arbeit auftreten (z.B. sicherheitstechnische Schwierigkeiten, Störfälle) - Anlage 1 Aktenkundige Unterweisung/Zusammenfassung.

Ebenso muss die Fremdfirma einen während der Regelarbeitszeit erreichbaren Ansprechpartner und seinen Vertreter nennen (Namen/Telefonnummer), der Angehöriger der Fremdfirma sein muss (kein Subunternehmer).

Die Beschäftigten einer Fremdfirma müssen sich beim SG Innerer Dienst Dresden bzw. AS Chemnitz bzw. bei Tätigkeiten in den Fachabteilungen in den Probenannahmen (Servicebereich/Besucheranmeldung) unter Angabe ihres Einsatzzwecks anmelden. Die Beschäftigten tragen sich in eine Besucherliste ein.

Der Koordinator oder der Ansprechpartner führt die Fremdfirma an ihre Arbeitsstätte oder autorisiert sie, allein zu ihrem Arbeitsort zu gehen. Beim Verlassen der Arbeitsbereiche ist eine Abmeldung beim Koordinator bzw. beim Ansprechpartner erforderlich, dies ist per Unterschrift in der Besucherliste zu dokumentieren. Die An- und Abmeldung ist unerlässlich, um die Sicherheit der Fremdfirmenmitarbeiter im Gefahrenfall zu gewährleisten (z.B. Evakuierung)!

Private Gegenstände, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in die Häuser mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Geräte wie Heizgeräte, Radios und andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung hat innerhalb des Betriebes zu unterbleiben. Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind in den Liegenschaften untersagt. Essen und Trinken ist nur in dem zugewiesenen Bereich (Pausenraum) erlaubt.

Bau- und temporäre Arbeitsstellen sind gegenüber den LUA-Beschäftigten sowie anderen Besuchern der LUA ausreichend zu sichern!

Die Benutzung von Arbeitsgeräten/Hilfsmitteln der LUA ist nicht gestattet, sofern sie nicht vertraglich geregelt ist.

Es ist auf Sauberkeit und Ordnung an der Arbeitsstelle sowie auf den Verkehrswegen zu achten.

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat die Fremdfirma eigenverantwortlich in regelmäßigen Abständen, spätestens nach Anweisung des Koordinators bzw. nach Beendigung der Arbeiten in eigener Verantwortung, ggf. durch die Beauftragung Dritter, zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des SG Innerer Dienst benutzt werden. Kommt die Fremdfirma ihren Pflichten nicht nach, kann die LUA Sachsen, nach Ablauf einer gesetzten Frist, die Entsorgung auf Kosten der Fremdfirma durchführen lassen.

Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden der LUA sowie im Außenbereich (bis auf festgelegte Raucherplätze). Feuer und offenes Licht sind ohne entsprechende Erlaubnis (Schweiß-Erlaubnisschein / Anlage 2) verboten. Der Schweiß-Erlaubnisschein ist durch die Fremdfirma zu erstellen und im Vorfeld der Arbeiten dem SG Innerer Dienst zur Freigabe vorzulegen.

Das Betreten von nicht zugewiesenen Bereichen und Räumen ist grundsätzlich verboten.

Die Sicherheitszeichen sowie die Verkehrs-, Verbots- und Hinweiszeichen in und um die Liegenschaften sind zwingend zu beachten.

Elektrische Leitungen und Leitungen anderer Medien sind unter keinen Umständen zu beschädigen oder ohne Beauftragung in Ort und Lage zu verändern. Jegliche Beschädigungen sind unverzüglich dem Koordinator zu melden. Sollten zum Arbeiten bestimmte Sicherheitseinrichtungen außer Betrieb genommen werden müssen, ist dies rechtzeitig und im Vorfeld der Arbeiten beim Koordinator anzumelden und genehmigen zu lassen.

Bei Fehlalarmen oder dem nicht beabsichtigten Alarmieren der Feuerwehr trägt der Verursacher die entstandenen Kosten.

Im gesamten Betriebsgelände gilt der Grundsatz der Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme!

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalls doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat die Fremdfirma gemäß § 36 BGV A 1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrolle / Meldesystem, sicherzustellen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Alleinarbeit insbesondere auf Hinblick der Benutzung von Geräten und Arbeitsmitteln.

Der Fremdfirmenmitarbeiter, der einen Brand entdeckt, geht wie folgt vor:



- Sofern die Brandmeldeanlage nicht automatisch über Rauchmelder ausgelöst wurde, ist diese über den Feuermelder (rot) auszulösen!
- Handelt es sich nur um einen kleinen Entstehungsbrand, wird ein Löschversuch mit dem nächsten Feuerlöscher unternommen



- Löscheinrichtungen sind vorhanden und entsprechend gekennzeichnet
- Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!
- Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss wissen, wo sich die Feuerlöscher und Brandmelder in der Umgebung seines Einsatzbereiches befinden (Flucht- und Rettungspläne beachten)!
- Danach wird sofort der Koordinator informiert
- Der Fremdfirmenmitarbeiter begibt sich immer entlang der ausgewiesenen Fluchtwege in Sicherheit und meldet sich am Sammelplatz zur Lageeinschätzung und Einweisung der Feuerwehr.

Akten, Kopien, Schriftstücke usw. dürfen ohne Erlaubnis des LUA-Koordinators nicht aus der LUA Sachsen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren.

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen eingebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu sichern. Die LUA übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirma, ihrer Beauftragten und ihrer Mitarbeiter.

Die Fremdfirmen haften für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für Garantiefälle. Sie haften für alle von ihr und den Arbeitsbeauftragten verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften insbesondere für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften und dieser Fremdfirmenrichtlinie entstehen. Die LUA geht davon aus, dass die Fremdfirmen über Haftpflichtversicherungen mit ausreichender Deckung für Sach- und Personenschäden verfügen.

Erstellt: LUA / Verwaltung in Verbindung mit 4safety – Stand: 13.02.2023

Bestätigt: 24. MRZ. 2023
Datum:

Unterschrift:
Präsident Dr. Jens Albrecht

Nächster Überprüfungstermin: 03 / 2025

Anlagen zur Fremdfirmenordnung:

- Aktenkundige Unterweisung (Zusammenfassung)
- Schweißerlaubnischein

Anlage 1 zur Fremdfirmenordnung der LUA

Aktenkundige Unterweisung

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte von Fremdfirmen

Anlass:

Auszuführende Arbeiten / Datum:

Schwerpunkte:

- LUA Brandschutzordnung beachten > bei Alarmierung ist das Gebäude zu verlassen >Treff am Sammelstellplatz > zwecks Meldung an Feuerwehreinsatzleitung!
- Belehrung Brandmeldeanlagen – alle LUA-Liegenschaften haben eine **Aufschaltung zur Berufsfeuerwehr Stadt Dresden bzw. Chemnitz bzw. Leipzig**
- absolutes Alkohol- und Rauchverbot sowie Verbot der Einnahme von Speisen und Getränken
- Betreten und Verhalten in Laborräumen – Betreten von Laborräumen **nur unter Aufsicht** von Laborpersonal und mit Hygienebekleidung (keine Alleinarbeit);
- Unverzögliche Meldepflicht von verursachten Schäden
- Arbeits- und Betriebsmittel sind ordnungs- und bestimmungsgemäß einzusetzen. Der Umgang mit Gefahrstoffen ist im Vorfeld anzuzeigen (Umgang und Lagerung ist zu klären/ SDB + PSA bereithalten).
- Rechtzeitige Information (vor Arbeits-/Ausführungsbeginn) über arbeitsbedingte Abschaltung oder Nutzungseinschränkung der im Hause anliegenden Medien
- Information über Arbeiten mit besonderen Beeinträchtigungen (Staub, Lärm, Erschütterungen etc.)
- Anmeldung von Schneid-, Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten (vor Arbeits-/Ausführungsbeginn)
Vorlage Schweißerglaubnisschein ist zwingend erforderlich / Arbeiten sind vorzugsweise zwischen 7:00 und 13:00 Uhr auszuführen mit anschließender Brandwache (mind. 4 h) durch die auszuführende Firma;
- Unbefugtes Betätigen von Not-Aus Schaltern und anderen Sicherheitseinrichtungen ist untersagt.

- Aufenthalt im Gebäudekomplex für o. g. Wartungs-, Bau- und Reparaturarbeiten ist innerhalb der LUA-Öffnungszeit im Zeitraum von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr sicherzustellen. Tätigkeiten außerhalb des vorgenannten Zeitfensters müssen im Vorfeld zur Genehmigung beim SGL Innerer Dienst bzw. deren Vertreter/-in angemeldet werden. Telefon-Nr. für den Bedarfsfall nur bei Arbeiten außerhalb der Dienstzeiten:

LUA-Bereitschaftsdienst Dresden/Leipzig	ab 17 Uhr bis 7 Uhr	0151 / 145 26 900
Sicherheitsdienst Dresden – Dussmann:	Einsatzleitstelle DD	0162 / 20 17 800 bzw.
	NRZ Gardelegen	03907 – 77780
LUA-Bereitschaftsdienst Chemnitz	ab 17 Uhr bis 7 Uhr	0173 / 96 15 208
Sicherheitsdienst Chemnitz – Secus:	Einsatzleitstelle C	

- Der Zutritt zu sicherheitstechnisch relevanten, abgeschlossenen Räumen, wie Serverraum / Backup-Serverraum ist grundsätzlich untersagt! **Die Zutrittsfreigabe erteilt ausschließlich das SG IT i.V. mit dem SG ID!**

- Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, sind in regelmäßigen Abständen, spätestens nach Beendigung der Arbeiten in eigener Verantwortung, ggf. durch die Beauftragung Dritter, zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des SG Innerer Dienst benutzt werden.

Unterwiesene Personen / Firma:

.....

Die Unterweisung erfolgte durch: SG ID

Übergabe von Zutrittskontrollkarten an: Karten- Nr.:

Mitarbeiter: Unterschrift

Der Verlust der Zutrittskarte ist unverzüglich anzuzeigen und die Wiederbeschaffungskosten sind zu ersetzen. Für alle Schäden, die der LUA durch den Verlust der Karte entstehen, wird der Karteninhaber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Regress herangezogen.

Anlage 2 zur Fremdfirmenordnung der LUA

Schweißerlaubnischein für feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnisschein für Schweißen und verwandte Verfahren bei Brand- und Explosionsgefahr		
1	Ausführende Firma/Abteilung	
2	Arbeitsort/-stelle	
2a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) _____ m, Höhe _____ m Tiefe _____ m
3	Arbeitsauftrag	Beginn: Datum/Uhrzeit _____ Voraussichtl. Ende: Datum/Uhrzeit _____ Ausführender: _____
3a	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> sonstiges <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände, ggf. auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ m und (soweit erforderlich) auch in angrenzenden Bereichen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Schächte) zu benachbarten Bereichen mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit Löschmittel <input type="checkbox"/> _____
4a	Beseitigen der Brandgefahr	Firma/Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
4b	Löschgerät / Löschmittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr
4b	Löschgerät / Löschmittel	Firma/Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
4c	Brandwache	<input type="checkbox"/> während der Arbeit Name: _____ <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Arbeit Name: _____ <input type="checkbox"/> Dauer _____ Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar nach Beendigung <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle _____ Minuten
5	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände (auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Reste) <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben (Verbindungen z. B. zu Lüftungskanälen beachten) <input type="checkbox"/> Durchführung lüftungstechnischer Maßnahmen nach Explosionsschutz-Regeln mit nachfolgender Messung („Freimessen“) <input type="checkbox"/> _____
5a	Beseitigen der Explosionsgefahr	Firma/Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
5b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit (z. B. durch Gaswarngeräte): _____ Firma/Name: _____
5c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: _____ Std. Firma/Name: _____
6	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr.: _____
7	LUA (Auftraggeber) (Datum)	Die Maßnahmen nach Nummern 4 und 5 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. (Firma) _____ (Unterschrift) _____
8	Ausführende Firma (Auftragnehmer) (Datum)	Die Arbeiten nach Nummer 3 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 4 und/oder 5 durchgeführt sind. (Firma) _____ (Unterschrift) _____ Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nr.3 (Unterschrift) _____
9	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse	_____
10	Abschluss der Arbeiten	(Datum) _____ (Uhrzeit) _____ (Ausführender) _____
11	Abschluss der Kontrolle	(Datum) _____ (Uhrzeit) _____ (Kontrollierender) _____